

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 12 (1905)

Artikel: Peter Falk : ein Freiburger Staatsmann und Heerführer
Autor: Zimmermann, Josef
Anhang: Exkurs N. 3 : Daguets Urteil über Falks Verhalten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

folger Filonardis, Antonio Pucci. Peter Falk erhielt von ihm am 18. August 1518 als Privatpension 150 Gulden, und über ihn berichtet Pucci folgendes: Peter Falk ist, wenn er auch im Gefolge Frankreichs steht, immer noch der Unserige. Er ist ein Mann, der zu jeder großen Unternehmung fähig ist und mit sich reden lässt, und wenn ein Unternehmen den König von Frankreich nicht beleidigte oder zum Vorteil des Papstes wäre, so glaube ich, er würde es immer mit seiner Gunst unterstützen. Er ist das Haupt der Patrizier in Freiburg, und wer ihn auf seiner Seite hat, hat mit ihm auch noch den größten Teil von ihnen¹⁾.

Exkurs № 3.

Daguets Urteil über Falks Verhalten.

Alexander Daguet hat im Anzeiger (N. F. Bd. IV. S. 362 ff.) einige zum Teil undatierte und auch ein falsch umdatiertes Schreiben an Falk veröffentlicht. Die Art und Weise, wie dann Daguet nach seinen irrtümlichen Aufstellungen die Schreiben einführt und erklärt, ist geeignet, jedem Leser seiner Einleitung ein schreckliches Bild von der Bestechlichkeit Falks vor seinen Augen zu enthüllen. Auch Daguet knüpft daran Betrachtungen über die verwerfliche Moral Falks. Das Ganze beruht aber auf einem Irrtum Daguets. Seine Darstellung ist vom Grund aus falsch und eine fast unverzeihliche Voreingenommenheit gegenüber einem verdienten Staatsmann. Prüfen wir die Schreiben!²⁾

Das erste Schreiben ist das Begleitschreiben des Bastards von Savoyen an Falk und Schwarzmurer³⁾. Daguet

¹⁾ Ebenda S. 175 ff.

²⁾ Sie stammen sämtliche aus dem Manuscript des Wilhelm von Praroman, des Enkels von Falk, in der Sammlung Praroman im Staats-Archiv Freiburg.

³⁾ Anzeiger IV. S. 366.

sagt, der Bastard habe verlangt, man möge zwei Abgeordnete an den König schicken, und er habe auch die beiden Staatsmänner bezeichnet, die seinem königl. Neffen am besten gefallen würden. — Davon aber, daß der Bastard Falk und Schwarzmurer als Gesandte begehrt habe, findet sich weder in den eidg. Abschieden noch anderswo eine Spur¹⁾. Ferner glaubt Daguet an die Richtigkeit des Datums des Briefes (6. Februar 1516) und nimmt darum an, der Paß sei vom Bastard an die beiden Gesandten wirklich schon am 6. Februar 1516 ausgestellt worden, aber ihrer Abreise seien Hindernisse begegnet. Das hätte doch Daguet aufmerksam machen sollen, er findet es auch wirklich als eine « chose curieuse », tritt aber auf die Sache nicht näher ein. Aber was hätten denn auch die Beiden in Paris damals tun sollen. Die Friedenverhandlungen waren am 6. Februar 1516 noch ganz in ihrem Anfangsstadium begriffen, Falk war erst in den letzten Tagen des Januar von Jerusalem nach Hause zurückgekehrt, seine politische Gesinnung war noch ganz antifranzösisch, und zudem konnte der Bastard seine Rückkehr kaum erfahren haben. Daguet behauptet, Falk und Schwarzmurer seien im Oktober 1516 nach Paris gereist, und daraus schließt er, daß der 6. Februar 1516 das richtige Datum sei, da ein späteres Datum z. B. 1517 keinen Sinn mehr hätte für einen Reisepaß, wenn die Reise selber schon im Oktober vorher ausgeführt wurde. Hätte aber Daguet in den Ratsmanualen nachgesehen, so würde er gefunden haben, daß Falk sogar anfangs Januar 1517 noch in Freiburg war und erst nach dem 9. Januar abreiste. Hätte er sich die Mühe genommen, den Brief etwas genauer durchzulesen, so würde er gefunden haben, daß derselbe an den « Avoyer » (Schultheiß) Peter Falk ausgestellt ist. Falk aber war nicht schon im Februar 1516 Schultheiß, sondern wurde es erst Ende Juni 1516. Daguet hätte einsehen müssen, daß das Datum 1516 unrichtig ist und daß statt dessen 1517 stehen sollte, weil

¹⁾ Eidg. Absch, III. 2. S. 1016.

man in Savoyen und einem Teile Frankreichs bis nach 1560 nach dem Osterstil datierte, und diesen brachte der Bastard als Savoyarde hier zur Anwendung.

Wie dieses sind auch alle andern Schreiben an den « Schultheißen » Peter Falk gerichtet. Diesen Umstand übersah Daguet ganz und gar. Darum war er im Stande, sie vor den 24. Juni 1516 zurückzuverlegen. So z. B. kann das Schreiben vom 3. April (im Anzeiger S. 365) nicht vom 3. April des Jahres 1516 datieren, es ist auch wohl nicht aus dem Jahre 1517, da Falk damals erst etwa 10 Tage von Paris fort war, sondern höchst wahrscheinlich vom 3. April 1518. Weil auch ein Gruß an Falks Gattin darin sich findet, kann es nicht von 1519 sein, weil diese damals nicht mehr am Leben war. — Das zweite Schreiben ebenda vom 26. Februar (ebenda S. 365) kann wieder nicht von 1516 stammen, vom Jahr 1517 ebensowenig, weil Falk zu jener Zeit gerade mit dem Bastard am Hofe in Paris sich aufhielt ; es muß daher aus dem Jahr 1518 oder noch eher 1519 sein. Und dieses Letztere ist wahrscheinlicher, weil der Bastard, der sonst die Frau Schultheiß in seinen Grüßen nie vergißt, sie diesmal, die im Frühjahr 1518 starb, nicht mehr nennt. — Das vierte Schreiben des Bastards an « Schultheiß und Ritter » Peter Falk vom 17. November aus Tours belehrt uns schon durch den Titel « Ritter », daß es nicht vor dem Jahre 1517 abgefaßt ist. Im vergangenen Jahre (« l'année passée ») hatte der Bastard Falk und seinen Freunden eine Anzahl Käse zum Geschenk zu machen versprochen. Es war dies offenbar auf der Friedenskonferenz zu Freiburg, da der Bastard bei Falk zu Gast war, möglicherweise aber auch erst in Paris geschehen. Wenn Falk das Geschenk im November 1517 erhielt, so ist die « l'année passée », in welcher der Bastard dasselbe versprach, das Jahr 1516, welches aber nach dem Osterstil damals erst mit dem 12. April seinen Abschluß fand. Die Schenkung muß im November 1517 erfolgt sein, weil Falks Gemahlin, für die auch ein Teil des Geschenkes bestimmt ist, im November 1518 nicht mehr lebte.

Die Darstellung Daguets beruht auf Irrtum und Vorurteil gegen Falk. Gerade gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit müssen wir Falk in Schutz nehmen. Inmitten der in dieser Beziehung sonst bösen Zeit steht er mit blankem Schild und ohne Makel vor uns. Nicht umsonst ist seine Entrüstung, als er von den Bestechungen auf dem Zuge nach Dijon hörte¹⁾). Falk wäre der größte Heuchler, wenn die Darstellung Daguets nicht von Grund aus falsch wäre. Im Gegenteil, wenn Falk Geschenke erhielt, so zeigte er es seinen Obern an, wie wir schon vielfach gesehen haben, und wie es uns in den Ratsmanualen noch mehrmals begegnet.

¹⁾ Das sind schreckliche Sachen, daß wir solche Leute in der Eidgenossenschaft haben sollen, die mit solchen Verrätereien umgehen. Gott möge sich ihrer erbarmen. F. a. F., Mailand v. 15. Dez. 1513, C. G. VIII. 107.